

Falls die geltende Coronaschutzverordnung NRW und die schwedischen Coronaschutzbestimmungen voneinander abweichen, gilt immer die strengere Regelung.

**Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird vor Beginn der Freizeit noch ein-mal grundlegend aktualisiert. Dies kann darum nur eine vorläufige Fassung sein.**

Falls die Maßnahme wegen der Coronapandemie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in NRW oder in Schweden nicht stattfinden kann, wird die Anzahlung / der Freizeitbetrag in voller Höhe erstattet

Petershagen im November 2020



## **Vorläufiges Hygiene- und Schutzkonzept für die Schwedenfreizeit des CVJM Petershagen**

**in der Zeit vom 02. bis zum 18. Juli 2021 im Sommarhagen /Nahe Katharineholm  
auf Basis der Coronaschutzverordnung NRW und der zugleich geltenden  
schwedischen Coronaschutzbestimmungen.  
(mit Erwartung von Anpassungen für Sommer2021)**

### a) Vor Beginn der Reise

Schon vor der Reise werden die Teilnehmenden mit jeweils einem Betreuer und einer Betreuerin in zwei Bezugsgruppen eingeteilt. Diese Gruppen müssen während der gesamten Freizeit einen Abstand von mindestens 1,50 Metern halten. Sonst müssen sie einen Mund-Nase-Schutz tragen. Die Gruppen dürfen nicht gewechselt werden.

Vor der Abfahrt unterschreiben alle Teilnehmenden bzw. deren gesetzlichen Vertreter, dass sie in den letzten 48 Stunden vor der Abfahrt nicht unter Krankheitssymptomen gelitten haben, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen könnten. Außerdem wird bei allen Teilnehmenden vor dem Beginn der Reise durch eine nicht an der Freizeit beteiligte Person Fieber gemessen. Sollte ein Teilnehmer eine Teilnehmerin Erkrankungsanzeichen haben oder gehabt haben oder erhöhte Temperatur haben, darf er oder sie die Fahrt nicht antreten.

Alle Teilnehmenden bringen mindestens fünf waschbare und wiederverwendbare Mund-Nasen-Schutzmasken mit. Diese sind mit Namen zu versehen und werden von der Freizeitleitung regelmäßig in der Waschmaschine gewaschen. Außerdem werden von der Freizeitleitung für Notfälle mindestens 200 Einmal-Mund-Nase-Schutz Masken mitgeführt.

### b) Busfahrten

Während der Busfahrt sitzen die Teilnehmenden ohne Abstand. Darum muss während der gesamten Busfahrten der Mund-Nase-Schutz getragen werden. Im Bus darf die Toilette nicht benutzt werden. Außerdem darf im Bus nicht gegessen und getrunken werden. Für den Toilettenbesuch und zum Essen werden alle zwei Stunden entsprechende Pausen eingelegt.

Beim jedem Betreten des Busses müssen sich alle Teilnehmenden den Mund-Nase-Schutz aufsetzen und die Hände desinfizieren.

#### c) in der Hausanlage

Die Teilnehmenden und die Betreuerinnen und Betreuer werden entsprechend getrennt voneinander untergebracht. Innerhalb der Bezugsgruppen sowie beim Aufenthalt im Freien kann auf Maske und Abstand verzichtet werden.

Wenn es das Wetter zulässt, werden so viele Programmpunkte wie möglich nach draußen verlegt.

Wenn Teilnehmende oder Betreuerinnen und Betreuer verschiedener Bezugsgruppen in einem geschlossenen Raum sind, muss entweder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten oder ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Dies gilt auch für die Betreuerinnen und Betreuer in der Küche und für die von allen gemeinsam eingenommenen Mahlzeiten. Hier sitzen die Personen einer Bezugsgruppe zusammen und sind mindestens 1,50 m von den Personen der anderen Bezugsgruppe getrennt.

Diese Sitzordnung gilt auch, wenn die Teilnehmenden sich zu anderen Programmpunkten als zum Essen im Tagesraum versammeln.

Wenn sich Personen mehrerer Bezugsgruppen einem Raum aufhalten, werden die Räume sorgfältig belüftet. Außerdem werden alle Oberflächen, die von mehreren Bezugsgruppen benutzt werden, täglich gründliche gereinigt und desinfiziert. Dies gilt besonders für die Küche, den Speiseraum und die Waschräume.

#### d) Zum Programm

Programmpunkte, die im Freien stattfinden können, werden im Freien abgehalten, wenn es das Wetter zulässt.

Alle Programmpunkte, die in Gruppen gemacht werden können, werden in den Bezugsgruppen oder Untergruppen der Bezugsgruppen durchgeführt. Bei gemeinsamen Programmpunkten wird der Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Bezugsgruppen eingehalten oder der Mund-Nasen-Schutz getragen. Dies gilt auch für gemeinsame Programmpunkte außerhalb der Häuser, auch wenn dies in Schweden nicht vorgeschrieben ist.

#### e) Verhalten außerhalb der Hausanlage

Wenn Teilnehmende im Rahmen der gewährten freien Zeit im Rahmen der geltenden Ordnung mit mindestens drei Personen die Hausanlage verlassen, sollten sie zu einer Bezugsgruppe gehören. Falls dies nicht so ist, gelten in geschlossenen Räumen die üblichen Regeln für Kontakte zwischen den Bezugsgruppen.

Bei Kontakten zu Dritten gilt ebenfalls der Mindestabstand von 1,50 m oder das Tragen des Mund-Nase-Schutzes.

In Schweden gelten zur Zeit nur zwei Regeln zum Coronaschutz: Gruppen dürfen nicht größer als 50 Personen sein. Diese Regel wird durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 45 Personen einschließlich Busfahrer und Team eingehalten. Außerdem soll in Schweden freiwillig ein selbst zu definierender Mindestabstand eingehalten werden. Dies ergibt sich durch die Einhaltung der Coronaschutzverordnung NRW automatisch.

#### f) Im Verdachtsfall einer COVID-Erkrankung

Falls ein Teilnehmer so erkrankt, dass ein Verdacht auf eine COVID-19 besteht, wird er zunächst in einem Einzelzimmer untergebracht, das genügend Abstand zu allen anderen Zimmern hat. Er wird von einem bestimmten Betreuer betreut. Der Teilnehmer wird in Schweden in der Vård-Central (Poliklinik) vorgestellt und gemäß der schwedischen Vorgaben weiter behandelt. Dabei wird er von dem Betreuer begleitet, der ihn auch zuvor betreut hat. Sollte der Coronaverdacht sich durch einen Test oder aufgrund der Aussage der Vård-Central nicht bestätigen, nimmt der Teilnehmer weiter normal an der Freizeit teil.

#### g) Im Fall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung

Sollte der COVID-19 Verdacht sich bestätigen und keine weitere Behandlung in Schweden erfolgen, wird das Kind weiter isoliert und seitens der Eltern nach Hause geholt.